

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlussprüfung
Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerin für Metallbau
in der Fachrichtung Konstruktionstechnik

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerinnen für Metallbau in der Fachrichtung
Konstruktionstechnik

- planen und steuern Arbeitsabläufe; kontrollieren und beurteilen die Arbeitsergebnisse,
- prüfen, messen und spanen,
- formen Bleche und Profile durch manuelles und maschinelles Bearbeiten und schweißen und trennen sie thermisch,
- warten Betriebsmittel,
- behandeln und schützen Oberflächen,
- transportieren, demontieren und montieren Bauteile und Baugruppen,
- montieren hydraulische, pneumatische und elektrotechnische Bauteile,
- stellen Metall- oder Stahlbaukonstruktionen her,
- montieren und demontieren Metall- oder Stahlbaukonstruktionen,
- befestigen Bauteile und Bauelemente an Bauwerken,
- wenden Vorschriften und Richtlinien des Gesundheits- und des Umweltschutzes an,
- führen Inspektionen und Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung durch.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerinnen für Metallbau in der Fachrichtung
Konstruktionstechnik arbeiten überwiegend in Handwerksbetrieben des Metallbaus. Beschäftigung
finden sie auch im Schiffsbau sowie in Betrieben, die sich auf die Verarbeitung von Metall im Aus-
oder Hochbau spezialisiert haben, etwa in Dachdeckerbetrieben oder Fassadenbauunternehmen.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Niveau des Zeugnisses (national oder international) Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42m HwO für behinderte Menschen ISCED 3C	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Metallbauer/Metallbauerin (VO vom 25. Juli 2008 – BGBl. I S. 1468)	Internationale Abkommen
Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Berufsbildungsgesetz (BBiG und Handwerksordnung HwO) – zum Erlass von Ausbildungsregelungen nach §66 BBiG/§ 42m HwO – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die „Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ vom 13. Dezember 2006 – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB): Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerin für Metallbau gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 15. Dezember 2010 – Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallbauer/Metallbauerin vom 25. Juli 2008 (BGBl. I S. 1468) – Regelung der zuständigen Stelle über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerin für Metallbau vom..... – Handreichungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom(BAnz. Nr..... vom) 	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer Ausbildung in Betrieben und Bildungseinrichtungen
2. berufliche Umschulung nach Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Einrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Feststellung des Vorliegens von Art und/ oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG / § 42m HWO

Ausbildungsdauer: drei Jahre und sechs Monate.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) bereiten auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor. Die **Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.** Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 12 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Einrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de